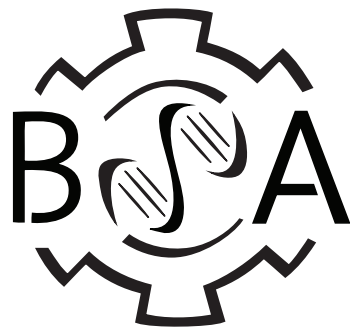


Statuten des BSA

18. Dezember 2013



biotechnology
students
association

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

I Allgemeines

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

1.1 Unter dem Namen Biotechnology Students Association abgekürzt BSA, besteht ein Verein im Sinne von Art. 52ff und Art. 60ff des ZGB. Dieser ist eine autonome Sektion des Verbands der Studierenden an der ETH (VSETH) gemäss Art. 11ff der VSETH-Statuten mit Sitz in Basel. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des BSA übergeordnet. Sitz des BSA ist Mattenstrasse 26, 4058 Basel.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt die Wahrung und Vertretung der Interessen der Studierenden des Departements BSSE der ETH Zürich nach innen und aussen. Namentlich die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für Biotechnologiestudierende und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen gegenüber anderen studentischen Vereinigungen und Initiativen, insbesondere anderen Fachvereinen. Des Weiteren bezweckt der Verein die Förderung des Kontakts mit der branchenspezifischen Industrie.

2.2 Der BSA untersagt sich politische oder religiöse Aktivitäten, die nicht im direkten Zusammenhang der in Art. 2.1 angeführten Interessen stehen.

Art. 3 Geschäftsjahr

3.1 Die Geschäftsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3.2 Die Länge einer Amtsperiode beträgt ein Semester.

II Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein kennt ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind alle VSETH-Mitglieder des Departements BSSE der ETH Zürich.

4.3 Ausserordentliche Mitgliedschaft gemäss Art. 12 der VSETH-Statuten kann von natürlichen Personen erlangt werden, denen eine ordentliche Mitgliedschaft im BSA nicht offen steht. Über die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

Art. 5 Rechte

5.1 Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, Stimmrecht, Einsichtsrecht in die Vereinsbücher sowie das Recht Vorschläge und Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten.

5.2 Ausserordentliche Mitglieder besitzen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

Art. 6 Pflichten

6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszwecken nicht entgegen zu wirken.

6.2 Jedes Mitglied ist gehalten, die vom Vorstand einberufenen Versammlungen zu besuchen.

Art. 7 Austritt

7.1 Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern aus dem BSA erfolgt automatisch bei Austritt aus dem VSETH.

7.2 Ausserordentliche Mitglieder teilen ihren Austritt dem Vorstand schriftlich mit.

7.3 Bei Nichtbezahlen des Semesterbeitrages wird automatisch der Austritt vermutet.

7.4 Auf begründeten Antrag kann ein (ausserordentliches) Mitglied durch die Mitgliederversammlung aus dem BSA ausgeschlossen werden. Als Grund gelten unter anderem Verletzungen der Statuten oder Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden.

7.5 Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des BSA.

7.6 Das Mitglied ist 10 Tage vor der Mitgliederversammlung über den Ausschlussantrag durch eingeschriebenen Brief zu informieren.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

8.1 Der Mitgliederbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird ausschliesslich vom VSETH festgelegt und erhoben.

8.2 Ausserordentlichen Mitglieder, welche nicht einem anderen Fachverein des VSETH angehören, haben einen Semesterbeitrag in Höhe von 10 CHF direkt an den BSA zu entrichten.

III Finanzen

Art. 9 Mittel

9.1 Die Einnahmen des BSA bestehen aus den vom VSETH ihm zugewiesenen Mitteln gemäss dem Finanzreglement des VSETH.

9.2 Der BSA kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen. Als solche gelten unter anderem Gönnerbeiträge, Gewinne aus Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie Sponsorenbeiträge.

Art. 10 Haftung

10.1 Für Verbindlichkeiten des BSA haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht.

IV Organe

Art. 11 Organe

11.1 Die Organe des BSA sind:

- a) die Mitgliederversammlung (V)
- b) der Vorstand (VI)
- c) die Kommissionen (VII)
- d) die Rechnungsrevisoren (IX)
- e) die Vertretungen (X)

V Mitgliederversammlung

Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

12.1 Jedes Semester hat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden. Sie muss spätestens 7 Tage vor Semesterende einberufen werden.

12.2 Die Organisation und korrekte Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn entweder 20% aller ordentlichen Mitglieder, der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission des VSETH oder der Fachvereinsrat dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beantragt oder die vorhergehende Mitgliederversammlung dieses beschliesst.

13.2 Die Organisation und korrekte Durchführung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

Art. 14 Einberufung und Ablauf

14.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 5 (fünf) Arbeitstage im Voraus durch den Vorstand angekündigt werden.

14.2 Die Einberufung und Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist nur während des Semesters (nach offiziellen Semesterdaten der ETH Zürich) zulässig.

14.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 5 (fünf) Arbeitstage im Voraus durch den Vorstand angekündigt werden.

14.4 Die Einberufung und Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist unabhängig von den Semesterdaten.

14.5 Die Ankündigung muss allen Mitgliedern per Email oder Brief zugesandt werden. Sie beinhaltet die zu behandelnden Geschäfte sowie die nötigen Hintergrundinformationen.

14.6 Die auf der Mitgliederversammlung gefällten Wahlentscheide und Beschlüsse müssen protokolliert werden.

14.7 Nichtmitglieder dürfen auf Einladung des Vorstandes der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen. Sie sind jedoch nicht wahlberechtigt.

14.8 Es wird ein Protokoll geführt, das von der Mitgliederversammlung genehmigt und anschliessend veröffentlicht wird.

14.9 Im Weiteren gilt das Geschäftsreglement des Mitgliederrates des VSETH.

Art. 15 Wahlen und Beschlüsse

15.1 Eine korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ebenso viele stimmberechtigte Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, wie Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, welche dann automatisch beschlussfähig ist.

15.2 Hat der Fachverein weniger als 40 Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig.

15.3 Der Vorstand ist wahlberechtigt.

15.4 Bei Anträgen und Gegenanträgen entscheidet das einfache Mehr.

15.5 Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet, soweit nicht anders in den Statuten vermerkt, das absolute Mehr.

15.6 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag eines Mitglieds können die Wahlen auch geheim abgehalten werden.

15.7 Es ist nicht möglich das Wahlrecht auf eine dritte Person zu übertragen.

15.8 Bei folgenden Geschäften ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:

- a) Ausschluss (ausserordentlicher) Mitglieder
- b) Statutenrevision
- c) Vereinsauflösung

15.9 Des weiteren gilt Art. 54 der VSETH Statuten.

Art. 16 Mehrheiten bei Wahlen und Beschlüssen

16.1 Das Einfache Mehr setzt sich aus der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zusammen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

16.2 Das absolute Mehr setzt sich aus mehr als den aufgerundeten 50% der anwesenden Stimmberechtigten zusammen.

16.3 Das Zweidrittelmehr setzt sich aus mehr als der aufgerundeten 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zusammen.

16.4 Bei Beschlüssen mit einfachem Mehr werden die Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Bei Beschlüssen mit absolutem oder Zweidrittelmehr gelten die Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein. Bei Wahlen mit absolutem oder Zweidrittelmehr werden die Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.

Art. 17 Geschäfte

17.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt die Rechnung der vergangenen Rechnungsperiode sowie das Budget der kommenden Rechnungsperiode. Sie entlastet den Präsidenten und den Vorstand.

17.2 Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und über ihre Tätigkeiten zu berichten. Im Verhinderungsfall kann dieser Bericht von einem anderen Vorstandsmitglied stellvertretend abgegeben werden.

17.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren für ein Semester. Wiederwahl ist möglich.

17.4 Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschliesst einen anderen Wahlmodus.

17.5 Nachwahlen an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind zulässig.

17.6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder, insbesondere den Vorstand, bindend.

VI Vorstand

Art. 18 Mitglieder

18.1 Vorstandmitglieder sind:

- a) der (Vize-)Präsident
- b) der Quästor
- c) die (Vize-)Kommissionspräsidenten
- d) der Beauftragte für auswärtige Master-Studierende
- e) der Beauftragte für Medien und Kommunikation
- f) der Beauftragte für Industrial Relations und Alumni

18.2 Jedes ordentliche oder ausserordentliche Mitglied des BSA kann von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

18.3 Der Vorstand kann für seine Arbeit freie Mitarbeiter ohne Stimmrecht hinzuziehen.

18.4 Der Vorstand hat das Recht zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen interimistisch Vorstandsmitglieder zu wählen. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht und müssen spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

18.5 Ämterakkumulation ist unzulässig.

Art. 19 Aufgabe

19.1 Der Vorstand wird im Sinne des Vereins tätig.

19.2 Der Vorstand leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

19.3 Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet die Beschlüsse des Vorstandes offiziell zu vertreten.

19.4 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch diese Statuten anderen Organen übertragen sind oder mit den Statuten des VSETH im Widerspruch stehen.

Art. 20 Vorstandssitzungen

20.1 Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

20.2 Die Daten der Sitzungen werden veröffentlicht.

20.3 Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal pro Semester zu einer Sitzung.

20.4 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident hat Stichtscheid und es gibt keine Doppelstimmen.

20.5 Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen.

20.6 Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und über seine Tätigkeiten zu berichten.

20.7 Es wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand genehmigt werden muss. Die genehmigten Protokolle sind öffentlich.

Art. 21 Konstituierung

21.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Verteilung der Aufgaben.

21.2 Die Amtsübergabe findet an der ersten Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung statt.

21.3 In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident alle Rechte und Pflichten des Präsidenten.

VII Finanzen

Art. 22 Budget

22.1 Jedes Vorstands- und Kommissionsmitglied ist für die Einhaltung seiner Budgetposten verantwortlich und verfügt über sie nur im Sinne des BSA. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind gehalten Rechenschaft über ihre Ausgaben abzulegen.

22.2 Der Vorstand kann bei ausserordentlichen Geschäften nicht budgetierte Ausgaben bis 500 CHF pro Semester beschliessen. Ist der Quästor anwesend erhöht sich dieser Betrag auf 3000 CHF pro Semester. Der Quästor hat Stichtscheid und es gibt keine Doppelstimmen.

Art. 23 Entschädigung

23.1 Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten daher keine finanzielle Entschädigung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern Spesen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen, erstatten. Diese Ausgaben sind zu belegen.

VIII Kommissionen

Art. 24 Grundlage

24.1 Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bestellen. Sie legt für jede einzelne deren Recht und Pflichten reglementarisch fest.

24.2 Die BSA haftet für die Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

Art. 25 Kommissionsreglement

25.1 Das Kommissionsreglement regelt Organisation und Tätigkeit der Kommissionen.

25.2 Das Kommissionsreglement wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

25.3 Das Reglement darf nicht im Widerspruch zu den Statuten des BSA stehen.

Art. 26 Mitglieder

26.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Kommissionsmitglieder jeweils für eine Amtsdauer von einem Semester, sofern das Kommissionsreglement nichts anderes vorsieht.

26.2 Der Kommissionspräsident ist auf jeden Fall durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Art. 27 Organisation

27.1 Die Amtsdauer entspricht derjenigen des BSA Vorstandes, sofern im Kommissionsreglement nicht anders geregelt.

27.2 Die Kommissionen stellen dem Vorstand ihre Protokolle zu.

27.3 Die Kommissionen legen bei Ende ihrer Amtsperiode der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch den Buchführungsbericht vor.

Art. 28 Finanzen

28.1 Wird das Amt des Kommissionsquästors nicht belegt, so obliegt die Rechnungsführung dem Kommissionspräsidenten.

28.2 Die Rechnung ist Bestandteil der Rechnung des BSA und wird durch die Revisoren des BSA geprüft.

28.3 Die Beiträge des BSA werden im Budget festgelegt.

Art. 29 Reglemente

29.1 Zur Ergänzung der Statuten können Reglemente erlassen werden, welche den Statuten untergeordnet sind.

29.2 Reglemente werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

IX Rechnungsrevisoren**Art. 30 Zusammensetzung**

30.1 Die Revisorengruppe besteht aus mindestens zwei Personen. Vorstandsmitglieder können der Revisorengruppe nicht angehören.

Art. 31 Aufgabe

31.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des BSA und die Rechnungsführung allfälliger BSA Kommissionen unabhängig und neutral.

31.2 Sie erstatten an der Mitgliederversammlung Bericht und stellen bei korrekter Geschäftsführung Antrag auf Entlastung des Präsidenten, des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder.

X Vertretungen**Art. 32 Vertretung**

32.1 Der BSA kann in verschiedenen Gremien Delegierte stellen, die dort seine Interessen und die seiner Mitglieder wahren.

Art. 33 Hochschulpolitische Gremien

33.1 Der BSA stellt die Studierendenvertretung in folgenden Gremien:

- a) Unterrichtskommission (UK) Departement BSSE der ETH Zürich
- b) Departementskonferenz (DK) Departement BSSE der ETH Zürich

- c) Fachvereinsrat (FR) VSETH
- d) Mitgliederrat (MR) VSETH

Art. 34 Delegierte

34.1 Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Semester gewählt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Studierenden, welche in der Studienrichtung Biotechnologie am BSSE immatrikuliert und gleichzeitig ordentliche Mitglieder des BSA sind.

34.2 Der Präsident des BSA ist automatisch Mitglied im MR.

34.3 Der Vizepräsident ist automatisch Delegierter im FR und somit auch Mitglied im MR.

34.4 Präsident und Vize-Präsident können sich bei MR und FR in Zürich durch von Ihnen im Vorfeld ernannte Mitglieder des BSA vertreten lassen. Dieser Person werden sämtliche Befugnisse temporär übertragen.

34.5 Die Delegierten für die UK und DK werden separat gewählt.

Art. 35 Berichterstattung

35.1 Alle Delegierten des BSA sind verpflichtet, bei jeder Mitgliederversammlung den Mitgliedern und bei jeder Vorstandssitzungen dem Vorstand Bericht zu erstatten.

XI Schlussbestimmungen

Art. 36 Statutenrevision

36.1 Diese Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung revidiert werden. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung die Möglichkeit Anträge zur Änderung des Entwurfs zu stellen.

36.2 Der Entwurf muss spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an alle BSA Mitglieder gesendet werden.

Art. 37 Vereinsauflösung

37.1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Abstimmung der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Stimmbeteiligung mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder betragen muss.

37.2 Dieses Geschäft muss in jedem Fall zehn Arbeitstage im Voraus angekündigt werden.

37.3 Bei Auflösung des BSA wird das Vermögen dem VSETH zu treuen Händen übergeben, bis sich eine Vereinigung oder Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen bildet.

Art. 38 Inkraftsetzung

38.1 Die zugrundeliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Oktober 2009 genehmigt. Die vorliegende Revision wurde am 11.12.2013 von der Mitgliederversammlung genehmigt.